

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 31.08.2015 Tagungsort: Sitzungssaal Marktgemeindeamt Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Weichselbaumer Franz

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Franz Paschinger

GRM Leblhuber Christian

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Hude Georg

GRM Johann Rechberger

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Leblhuber Christian für Hrn. Christian Schlagintweit

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Vizebgm. Achleitner Rudolf

GVM Schöppl Alfred

GVM Lucan Matthias

GRM Rauch Anna

GRM Rauch Ferdinand

GRM Dietmar Groiss sen.

GRM Dietmar Groiss jun.

GRM Gillich Helmuth

GRM Mack Gerlinde

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Rauch Anna für Hrn. Ing. Peter Robert

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

GVM Haider Christoph

GRM Hosiner Herwig

GRM Radler Thomas

GRM Mag. Haider Roman

GRM Ing. Hosiner Wolfgang

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Ing. Hosiner Wolfgang für Hrn. Wagner Thomas

Die GRÜNEN

GRM Bachmayer Beatrix

GRM Ettl Paul

GRM Schnell Rosa

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Schnell Rosa für Fr. Dr. Judith Wassermair

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

1. Bauangelegenheiten

1.1. Behandlungen der Berufungen gegen den Baubescheid des Bürgermeisters vom 15. 6. 2015, Zl. 131-9/R-38/2014 im Bauverfahren „Getreidekompetenzzentrum“ der Raiffeisen Ware Austria – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende teilt mit, dass er in diesem Punkt befangen ist und übergibt den Vorsitz an den 1. Vizebgm. Hrn. Achleitner Rudolf.

Gegen den baurechtlichen Bescheid des Bürgermeisters zum Bauvorhaben „Getreidekompetenzzentrum – Neubau einer Siloanlage, Erweiterung der bestehenden Siloanlage, Abbruch und Neubau eines Bürogebäudes“ vom 15. 06. 2015, Zl.: 131-9/R-38/2014 wurden von folgenden Parteien Berufungen eingebracht:

DI Dr. Martin Donat, OÖ Umweltschutzanwalt, Linz

Gabriele Anreiter und Maria Helletsgruber vertreten durch Fr. Dr. Wassermair Judith sowie Dr. Benno Wageneder

Mag. Gordon Gerstner, Dr. Natascha Wachter-Gerstner und Dr. Salvator Immanuel Gerstner vertreten durch oehner petsche pollak Rechtsanwaltskanzlei

Die Berufungen liegen den Fraktionen zur Einsichtnahme vor.

Die darin enthaltenen Berufungsgründe wurden eingehend in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebund geprüft und der ebenfalls beiliegende Entwurf einer Berufungsentscheidung für den Gemeinderat als Baubehörde 2. Instanz erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus juristischer Sicht alle Einwendungen entkräftet werden konnten bzw. durch die Vorschreibung weiterer Auflagen behoben werden können. Es besteht also keine Grundlage zur Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides.

Beratung:

AL Rathmayr: Sie möchte zum Bescheid noch anmerken, dass auf der 3. Seite des Berufungsbescheides ganz oben ein Absatz steht, der nicht richtig ist. Dieser Absatz wird gestrichen.

Fr. Bachmayer: Nachdem Fr. Dr. Wassermair auf Urlaub ist, wird sie in diesem Punkt von mir vertreten.

Sie verliest eine Stellungnahme von der Kanzlei Hrn. Dr. Wageneder:

Im Bescheid Entwurf ist von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.06.2014 B 683/12 die Rede.

Die Erkenntnis stammt richtigerweise vom Verfassungsgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof war der Meinung, dass im Fall, dass für ein Ortsbild Schutzgebiet das rechtlich erforderliche Ortsbildkonzept noch nicht vorliegt, die Abweisung der Vorstellung eines Nachbarn das Gleichheitsrecht verletzt.

In der Bescheid Begründung wäre also richtig zu erwähnen, dass es sich um eine Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes handelt.

Es mag sein, dass Nachbarn keinen Rechtsanspruch auf der Erlassung eines Bebauungsplanes haben, weil es sich um eine Verordnung handelt, nicht um einen Bescheid. Falsch in der Bescheid Begründung heißt es, dass im Verfahren zu Erlassung eines Bebauungsplanes die Nachbarn kein Mitspracherecht hätten. Man braucht bloß den § 33 oberösterreichisches Raumordnungsgesetz 1994 lesen.

Jeder kann während der Auflagefrist eines zu ändernden Bebauungsplanes oder eines zu erlassenden Bebauungsplanes während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einbringen. Diese Anregungen oder Einwendungen sind mit dem Plan dem Gemeinderat vorzulegen.

Wird den Neubau der Siloanlage bzw. der Erweiterung der bestehenden Siloanlage Rechnung getragen und dieses Bauvorhaben vom Gemeinderat genehmigt, dann läuft der Projektbetreiber Gefahr, dass in weiterer Folge der Flächenwidmungsplan in diesem Bereich als gesetzwidrig aufgehoben wird, weil ein Bebauungsplan fehlt. Ein Bebauungsplan dient dazu, Widmungskonflikte zu entschärfen, indem Abstände zwischen den Silos und den Wohnhäusern vorgeschrieben werden. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits vor 30 Jahren erkannt, dass bei einem unmittelbaren Zusammenstoßen von bereits zu Wohnzwecken verbauten Flächen und Industrieanlagen von der Planung her eine gegenseitige Beeinträchtigung in vielen Fällen kaum vermeidbar ist. Er hat aber auch festgestellt, dass unverbaute Flächen zwischen einem Betriebsbaugelände mit starken Emissionen und einem bewohnten Gebiet nicht als gemischtes Baugelände gewidmet werden dürfen. Es gilt das Gebot der möglichen Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen.

Zwischen den bisherigen Siloanlagen und dem Schloss bzw. der Straße und dem Wohngebiet liegt eine unverbaute Fläche, die nun mit Silos verbaut werden soll. Dies ist in dieser Form ohne Gestaltung durch einen Bebauungsplan gesetzeswidrig. Es war ein Fehler der Marktgemeinde bzw. der früheren Gemeinderäte, für die unverbauten Flächen keinerlei Bebauungsplan zur Vermeidung von Widmungskonflikten erlassen zu haben.

Einerlei wie die Entscheidung des Gemeinderates über die Berufung ausfällt, wird eine der Parteien jedenfalls zum Landesverwaltungsgericht, möglicherweise auch zu einem Gerichtshof des öffentlichen Rechts gehen.

In Vertretung von Fr. Dr. Wassermair, möchte sie zusätzlich auch noch den Antrag zur geheimen Abstimmung stellen.

Hr. Mag. Haider: Für die FPÖ hat sich seit den letzten Sitzungen nichts geändert. Nach Meinung der FPÖ, hätte die Entscheidung des Bürgermeisters auf die Grundlage des Klein Hans Gutachtens getroffen werden müssen, das eine Aufstellung von derartigen Monstrositäten auf gar keinen Fall befürworten kann. Daher ist es für die FPÖ selbstverständlich dieser Berufung nicht stattzugeben.

Hr. Weichselbaumer: von Seiten der ÖVP ist die Meinung bekannt.

Man trifft eine Entscheidung als Behörde und keine politische Entscheidung. Dass es juristisch unterschiedliche Meinungen und Auffassungen gibt, weiß man. Alle diese Argumente, die Hr. Dr. Wageneder von sich gibt und schreibt, sind von den Juristen des Gemeindebundes im Einvernehmen mit der Gemeinde Aschach entkräftet worden. Er kann jetzt nur dem einen oder dem anderen glauben. Der Gemeindebund war der Meinung, dass die Widmung alleine ausreichend ist, dass ein Bebauungsplan eigentlich sinnlos ist. Die anderen Sachen, die erwähnt werden, sind in der Begründung des Bescheides eigentlich ausreichend begründet, so dass dem nicht stattzugeben wäre.

Er versteht Hrn. Mag. Haider. Er ist auch der Meinung, dass man mit den Silos keinen Schönheitspreis gewinnen wird. Auf der anderen Seite hat er beim letzten Gemeinderat, wo es um die Erlassung eines Bebauungsplanes ging, seine Meinung ausführlich begründet. Man muss schon daran denken, was man als Gemeinde Signale setzt gegenüber von Betrieben.

Die ÖVP wird den Berufungen nicht stattgeben. Den Antrag von Fr. Bachmayer, zur geheimen Abstimmung wird von der ÖVP nicht verstanden.

Wenn man sich für 6 Jahre als Gemeinderat entscheidet, dann muss man auch soweit sein, zu seinen Entscheidungen zu stehen.

Vizebgm. Achleitner: Er möchte etwas korrigieren.

Hr. Mag. Haider ist bei diesem Punkt eigentlich befangen, da er in Vertretung der Fam. Gerstner aufsteht. Er darf daher auch nicht abstimmen und es wäre eigentlich auch keine Wortmeldung möglich gewesen.

Hr. Mag. Haider: Er nimmt dies zur Kenntnis.

Hr. Haider Christoph: Er findet, dass die geheime Abstimmung sehr wohl einen guten Grund hat. Seines Erachtens hat es eine Einschüchterung gegenüber den Gemeinderäten gegeben. Es wurden ihnen rechtliche Konsequenzen in Aussicht gestellt. Deswegen hat dieser Antrag von den Grünen sehr wohl seine Berechtigung, denn Einschüchterung von Gemeinderäten ist ein Straftatbestand. Er ist der Meinung, dass seinerzeit keine Aufklärung, sondern ein Einschüchterungsversuch stattgefunden hat.

Hr. Paschinger: Einschüchterung schaut für ihn anders aus. Er glaubt, dass jeder Mann genug ist, dass er weiß ob ja oder nein.

Antrag von Fr. Dr. Bachmayr zu geheimen Abstimmung über diesen Punkt:

Dafür: gesamte FPÖ Fraktion (ohne Hrn. Mag. Haider), gesamte Grün Fraktion, Groiss Dietmar jun., Hr. Lucan Matthias.

Dagegen: gesamte ÖVP (ohne Bgm. Knierzinger), Hr. Vizebgm. Achleitner, Hr. Groiss Dietmar sen., Hr. Schöppl, Hr. Gillich, Hr. Rauch, Fr. Rauch und Fr. Mack.

Ein Drittel hat für diesen Punkt gestimmt und damit ist der Antrag angenommen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf zur Berufungsentscheidung vollinhaltlich beschließen und somit den einzelnen Berufungen keine Folge leisten. Es erfolgt eine geheime Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja Stimmen

1 Ungültige Stimme und

6 Nein Stimmen

Der Bescheid des Bürgermeisters wurde somit bestätigt.

ENDE TOP 1.1.

Zahl: 131-9/R-38/2014

Gegenstand: **Neubau einer Siloanlage, Erweiterung der bestehenden Siloanlage sowie Abbruch und Neubau eines Bürogebäudes**

Bezug: Ihr Ansuchen vom 30.06.2014

An die
Raiffeisen Ware Austria AG
Wienerbergerstraße 3
1100 Wien

Aschach, am 15.06.2015

Bescheid

I. Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 04.12.2014 eröffneten und am 20.04.2015 fortgesetzten Bauverhandlung, wird Ihnen gemäß § 35 (1) der O.ö. BauO LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die

Baubewilligung

für

den **Neubau einer Siloanlage, Erweiterung der bestehenden Siloanlage sowie Abbruch und Neubau eines Bürogebäudes**

auf den Grundstücken Nr. 245/2; .180/1; 240/1; 241, 245/3; 239, 263/2; 253/5
(Betriebsanlage der Firma Garant), EZ 948, KG. Aschach an der Donau

entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solches gekennzeichnetem Projekt, erstellt von der Bautechnik GmbH, Wienerbergstraße 3, 1100 Wien GZ. 2965/13 erteilt.

Gemäß § 35 (2) und (3) O.ö. BauO 1994 werden folgende **Bedingungen und Auflagen** für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues vorgeschrieben:

1. Für alle tragenden Bauteile ist von einem befugten Sachverständigen eine *Standberechnung* zu erstellen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass sämtliche einschlägigen Ö-Normen der Lastaufstellung und Dimensionierung für die einzelnen Baustoffe bei der Berechnung Verwendung finden. Nach Fertigstellung ist vom Bauführer oder einem Statiker ein Standsicherheitsnachweis in Form eines statischen Schlussberichtes auszustellen. Der statische Schlussbericht hat auch die Lärmschutzwand sowie die Verkleidung mit den Netzen zu beinhalten.
2. Vor Baubeginn ist eine eingehende *Baugrunduntersuchung* vorzunehmen und das Ergebnis ist in den statischen Berechnungen und Dimensionierungen zu berücksichtigen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Bauführung und zur Vermeidung von Schäden bei den Nachbargrundstücken sind je nach Baufortschritt die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
3. Vor den *Arbeiten*, durch welche Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
4. Sämtliche Abbrucharbeiten sind von einem hiezu befugten Baugewerbetreibenden durchführen zu lassen. Bei der Entsorgung der anfallenden Abfälle (Aushub und Schutt) sind das OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz und die Restmassentrennungsverordnung zu beachten.
5. Geländeeinschnitte bzw. Geländeabgrabungen sind unter Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse von dazu befugten Firmen durchführen zu lassen und die Standsicherheit der Böschung ist durch Bestätigungen der Firmen oder durch statische Berechnungen nachzuweisen.

6. Das Bauwerk ist mit einem entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepasstem *Erdungssystem* auszustatten. Diese Maßnahme ist der Baubehörde mittels Attest nachzuweisen.
7. Der im Erdgeschoss befindliche Haupteingang beim Verwaltungsgebäude ist *stufenlos* zu erschließen. Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer Neigung von nicht mehr als 6 % auszugleichen. Bei einer Rampenneigung von mehr als 4 % sind nach Maßgabe der ÖNORM B1600 und B1601 Handläufe vorzusehen. Ein WC-Raum im Erdgeschoss ist behindertengerecht zu gestalten. Die tatsächliche Umsetzung der Anforderungen für eine behindertengerechte Errichtung des Gebäudes ist bei der Fertigstellungsanzeige ausdrücklich anzuführen und die Erfüllung der baulichen Gestaltung im Sinne der vorherigen Forderungen ist zu bestätigen.
8. Bereiche mit *Glasflächen* bis zum Boden, welche von Personen unmittelbar zugänglich sind, müssen bis 85 cm über die Standfläche in Sicherheitsglas ausgeführt sein. Sonst sind Schutzeinrichtungen zu montieren, welche beim Sturz von Personen in die Fensterfläche ein Zerbersten der Scheiben verhindern. Dass diese Anforderung erfüllt wird, ist von der ausführenden Firma zu bestätigen.
9. In den allgemein zugänglichen Bereichen des Betriebsgebäudes sind bei den absturzgefährdeten Stellen *Geländer* zu montieren, die so auszuführen sind, dass auch Kinder ausreichend geschützt sind. Für die entsprechende Ausführung wird auf die ÖNORM B 5371 Abschnitt 12.3 verwiesen.
10. Die im Projekt vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und die im Befund beschriebenen Ergänzungen sind zu berücksichtigen.
Das betrifft im Wesentlichen
 - die Löschwasserbereitstellung und 1.Löschhilfe,
 - Installation der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung
 - Erstellung des Brandschutzplanes und der Brandschutzordnung.Die Durchführung dieser Brandschutzmaßnahmen ist auf Grundlage von Attesten der ausführenden Firmen vor Inbetriebnahme der Anlage zu bestätigen und auf Verlangen sind diese Atteste der Behörde vorzulegen.
11. Der Schaltschrankraum bei der Siloanlage ist als eigener Brandabschnitt in der Qualifikation REI 90 auszuführen.
12. Beim Annahmegebäude sind Wand- oder Deckenöffnungen von zumindest 2% der Grundrissfläche (somit 10,85 m² Nettoquerschnitt) vorzusehen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist vom Bauführer zu bestätigen.
13. Das Verwaltungsgebäude als auch die Siloanlage ist mit einer dauernd wirksamen *Blitzschutzanlage* gemäß ÖNORM ÖVE EN 62305-3 auszustatten. Die Blitzschutzanlage ist von einem konzessionierten Blitzschutzunternehmen herzustellen und wiederkehrend auf die Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
Alternativ ist eine Risikoanalyse mit einem rechnerischen Nachweis von einer akkreditierten Prüfstelle zu erbringen, dass eine Blitzschutzanlage nicht erforderlich ist.
14. Für die *erste Löschhilfe* sind tragbare Löschgeräte mit 6 kg Löschmittel und geeignet für die Brandklassen A, B und C an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen bereit zu halten. Die Standplätze sind laut ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen. Bei der Auswahl der Löschgeräte ist auf die Gefährdungskategorien und Art der gelagerten Stoffe sowie die in den Sicherheitsdatenblättern allenfalls angeführten Besonderheiten für die Brandbekämpfung einzugehen. Die Anzahl der Löschgeräte ist in Anlehnung an die TRVB F124 zu bestimmen. Auf die wiederkehrende Überprüfung der Löschgeräte in Zeitabständen von maximal 2 Jahren wird hingewiesen.
15. Die vorhandene *Brandschutzordnung* ist auf die neuen betrieblichen Gegebenheiten abzustimmen. Dabei sind im Wesentlichen Verhaltensregeln für einen brandsicheren Betriebsablauf sowie das Verhalten im Brandfall festzulegen.
16. Die neuen Anlagenteile sind in die bestehende *Brandschutzorganisation* zu integrieren. Es sind demnach die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sowie die vorhandene Brandschutzordnung und der Brandschutzplan hinsichtlich der Erweiterung zu ergänzen.
17. Für die Überwachung und Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen sind ein *Brandschutzbeauftragter* (BSB) und ein Stellvertreter zu bestellen und diesen ist eine einschlägige Ausbildung zu ermöglichen.
18. Im Bereich der Fluchtwege ist eine *Sicherheitsbeleuchtung* lt. ÖVE-EN 1838 zu installieren und für die einwandfreie Funktion und fachgemäße Ausführung dieser Anlage ist eine Bestätigung vorzulegen.
19. Die Ausgangstüren aus dem Verwaltungsgebäude (vom Gang auf die Nord- als auch Ostseite) sind mit eine Durchgangsbreite von zumindest 90 cm herzustellen.

20. Die *Pkw-Stellplätze* sind mit dauerhaften Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Mindestens 1 Behindertenstellplatz ist mit einer Mindestbreite von 3,5 Meter in der Nähe des Gebäudeeinganges vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.
21. Die Außengestaltung der baubewilligungsgegenständlichen Silos ist entsprechend der derzeit nur in Fotomontagen vorliegenden und von der Baubehörde als solcher gekennzeichneten Variante 8 (Aufbringen einer Verkleidung mit einem aufgetragenen Facettensystem in Grautönen) der Bautechnik GesmbH vorzunehmen, wobei die die endgültige Gestaltung der geplanten Verkleidung der Silos vor Bauausführung unter Vorlage eines Konzeptes mit der Baubehörde unter Beiziehung des Ortsbildbeirates abzustimmen ist
22. In gleicher Weise sind auch bei den im Jahre 2005 bewilligten Silos analog zu der nunmehr geplanten Siloanlage gleichartige nachträgliche Verkleidungen auszuführen, um einen einheitlichen und harmonischen Gesamteindruck zu erzeugen und somit eine deutliche Verbesserung des derzeitigen Erscheinungsbildes zu bewirken. Sollten hier alternative Maßnahmen geplant werden sind diese vor deren Verwirklichung ebenfalls mit der Baubehörde unter Beziehung des Ortsbildbeirates abzustimmen.
23. Die Bespannung der Silos bzw. des Elevatorgebäudes sind in der Brandschutzqualifikation B-s1,d0 auszuführen.
24. Die *Beendigung der Bauausführung* ist der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Dieser Baufertigstellungsanzeige sind anzuschließen:
 - a) ein vom jeweiligen Bauführer ausgestellter Befund über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens;
 - b) ein Schlussbericht bezüglich der Umsetzung aller konstruktiven Maßnahmen bei der Bauausführung nach den Festlegungen der Standberechnung von einem befugten Sachverständigen.
 - c) eine Bestätigung über die tatsächliche Umsetzung der Anforderungen für eine behindertengerechte Errichtung des Gebäudes bzw. die Erfüllung der baulichen Gestaltung besonders im Sinne der in der ÖNORM B 1600 definierten Anforderungen.
 - d) Alle in den Auflagenpunkten geforderte Nachweise

II. Kosten

Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen.

1. Verwaltungsabgaben nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. 37/2012 idF 58/2013
Tarifpost G/8 EUR 209,30
2. Kommissionsgebühren nach § 77 AVG iVm der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2011, LGBl. 71/2011
für 10 angefangene halbe Stunden X 4 Amtorgane á EUR 20,40 EUR 816,---

Somit insgesamt

EUR 1025,30

Weiters sind Stempelgebühren (Antrag, Pläne, Verhandlungsschrift und weitere Unterlagen) in der Höhe von **EUR 172,70** zu entrichten. Diese sind ebenfalls in der Summe auf dem beiliegenden Zahlschein enthalten und werden an das Finanzamt abgeführt.

Begründung

Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.

Hinsichtlich der Einwendung der Anrainer in Bezug auf das Ortsbild wird festgehalten, dass die Oö. Bauordnung nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einem Nachbarn kein diesbezügliches Mitspracherecht einräumt. Ebensowenig begründet die Verpflichtung der Baubehörde zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes keine subjektiven Nachbarrechte (vgl. hierzu ua die im Oö. Baurechtskommentar von Neuhofer, Band 1, 7. Auflage auf Seite 273 oben umfangreich angeführten Judikaturhinweise).

Was das von den Nachbarn im obigen Zusammenhang vorgebrachte Judikat des Verfassungsgerichtshofes vom 18.06.2014, B 683/2012 anbelangt, so ist auch damit für die Nachbarn nichts weiter gewonnen. Im Gegensatz zu

den Behauptungen der Nachbarn nämlich liegt diesem Judikat eine andere als die im gegenständlichen Fall maßgebliche Rechtslage zugrunde und basiert dieses Judikat darüberhinaus auf einen völlig anders gelagerten Sachverhalt,

Die Baubehörde sieht daher weder eine Notwendigkeit noch eine rechtliche Möglichkeit von der oben beschriebenen einhelligen und jahrzehntelangen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach einem Nachbarn eben hier kein Recht zukommt, abzugehen.

Selbstverständlich aber hat die Baubehörde die mit der Ausführung gerade des geplanten Bauvorhabens verbundene besondere Ortsbildsensibilität erkannt und trotz Nichtvorhandeneins von diesbezüglichen Nachbarrechten die Ortsbildfrage von amtswegen sehr eingehend und umfangreich geprüft.

Es sei diesbezüglich auf die im Akt befindlichen Gutachtensergebnisse der mehrmaligen Befassung des Ortsbildbeirates, einem fachlich allseits anerkannten und praktisch überaus erfahrenen Fachgremium, verwiesen. In dessen Expertisen kommt dieser Ortsbildbeirat zuletzt in seinem Protokoll vom 30.04.2015 zum Schluss, dass derzeit nur die sogenannte Variante 8 (Aufbringen einer Verkleidung mit einem aufgebracht Facettensystem in Grautönen) der Bautechnik GesmbH geeignet ist, eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes hintanzuhalten. Der Ortsbildbeirat trifft dies Aussage auf Basis einer umfangreichen Befundaufnahme und fachlichen Bewertung der derzeit im gegenständlichen Bereich ortsbildprägenden Elemente. Er begründet diese Aussage schlüssig nachvollziehbar unter gleichzeitiger fachlich eingehender Bewertung und Entgegnung des von den Nachbarn vorgelegten Privatgutachtens des Architekten Herrn Kleinhanns vom 4.4.2015.

Dass der Bauwerber sein Bauvorhaben nur entsprechend den Vorgaben des Ortsbildbeirates wird umsetzen können, wurde letztendlich durch die Aufnahme der entsprechenden Auflagen 21 und 22 im Spruch des gegenständlichen Baubewilligungsbescheides sichergestellt.

In Bezug auf sämtliche Einwendungen im Hinblick auf das Emissions-/Immissionsverhalten der geplanten Anlage sei bemerkt, das gemäß § 31 (6) Oö. BauO idGF. im Bauverfahren nur die Frage zu betrachten ist, ob die Betriebstypen in der gegebenen Widmungskategorie zulässig ist.

Die gegebene Widmungskategorie ist im gegenständlichen Fall „Industriegebiet“. In dieser Kategorie ist die geplante Betriebstypen auf jeden Fall zulässig. Was die Einwendungen der Parteien zu einer behaupteten Rechtswidrigkeit der Flächenwidmung der zu bebauenden Grundstücke betrifft, sei angemerkt, dass diese Widmung bereits im Flächenwidmungsplan Nr. 1 der Marktgemeinde Aschach an der Donau errichtete wurde, der im Jahre 1977 Rechtsgültigkeit erlangte. Im Flächenwidmungsplan Nr. 2 der Marktgemeinde Aschach an der Donau wurde die Widmung bestätigt. Dieser ist im Jahr 2007 in Rechtskraft erwachsen.

Die behauptete Verstöße gegen wasserrechtliche Bestimmungen können in einem baurechtlichen Verfahren nicht als Versagungsgründe angeführt werden, da sie nicht im Kompetenzbereich der Baubehörde liegen. Sie müssten allenfalls in einem wasserrechtlichen Verfahren durch die Wasserrechtsbehörde geprüft werden, wobei im Zuge der gewerberechtigten Verhandlung auch der Themenkreis Wasserrecht durch den zuständigen Sachverständigen betrachtet wurde.

Zur Einwendung der Parteien, dass eine Bauplatzbewilligung für die zu bebauenden Grundstücke fehle, wird festgehalten, dass aus der Aktenlage nicht stichhaltig nachvollziehbar ist, ob für die Grundstücke eine solche vorliegt. Aus diesem Grund wurde seitens des Bauwerbers um eine Bauplatzbewilligung angesucht und diese wird gemäß §§ 3 bis 7 Oö. BauO idGF. im Rahmen eines gesonderten Bauplatzbewilligungs-Bescheides gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt.

Im Übrigen ist hierzu festzuhalten, dass einem Nachbarn in Hinblick auf das Bauplatzbewilligungsverfahren kein subjektives Recht zukommt (zB ua VwGH vom 15.5.1990, ZI 90/05/0135)

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:

Beilagen:

- 1 Bauplan¹⁾
- 1 Zahlschein

(Ing. Friedrich Knierzinger)

¹⁾ Der Bauplan wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit dem Genehmigungsvermerk nach § 35 Abs. 6 O.ö. BauO 1994, zugestellt.

HINWEISE:

Gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) ist der Bauherr verpflichtet, zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf der Baustelle beschäftigten ArbeitnehmerInnen, einen Baustellen- sowie einen Planungsordinator einzusetzen. Zur Information wird auf die Broschüre "Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz" der Arbeitsinspektion verwiesen, welche auch in den Gemeindeämtern aufliegt. Damit verbunden wird auch auf die Sicherheitsausstattung des Daches entsprechend der ÖNORM B 3417:2010 in den jeweiligen Ausstattungsklassen hingewiesen.

Der Baubehörde ist der *Zeitpunkt des Baubeginnes* schriftlich anzuzeigen. Die Bauarbeiten sind projektsgemäß von einem befugten *Bauführer* unter Beachtung des Oö. BauTG und der Oö. BauTV in statisch einwandfreier Hinsicht auszuführen und der Name dieses Bauführers ist der Baubehörde unaufgefordert und rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich bekannt zu geben.

Insbesondere ist vom verantwortlichen Bauführer vor Lieferung und Montage der vorgefertigten Bauelemente ein entsprechender Nachweis über die *Zulässigkeit der verwendeten Bauprodukte* im Sinne der Bestimmungen der §§ 62 bis 73 Oö. BauTG 2013 von der Lieferfirma einzufordern und für einen fachgerechten Einbau der Teile unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Bodenverhältnisse), sowie der in Österreich geltenden Normen und Regeln der Technik ist zu sorgen (z.B. örtliche Wind- und Schneelasten etc.).

Die Maßnahmen für eine wirksame Brandbekämpfung wie zum Beispiel Löschmittelbereitstellung, Löschwasserversorgung, Dachaufstiege, Schlüsseltresor oder Feuerwehrumfahrt sind im Einvernehmen mit dem Pflichtbereichskommandanten festzulegen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten hat der Bauherr die *Baufertigstellung* der Baubehörde anzuzeigen und er übernimmt mit der Baufertigstellungsanzeige ungeachtet der Verantwortlichkeit und Haftung des Bauführers der Baubehörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsgemäße und fachtechnisch einwandfreie Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere auch für die Zulässigkeit und den fachgerechten Gebrauch und Einbau der verwendeten Bauprodukte im Sinne der Bestimmungen der §§ 62 bis 73 Oö. BauTG 2013.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. Buchhaltung im Hause
2. Planverfasser
3. Bezirksbauamt Wels (E-Mail)
4. OÖ. Umweltschutz
5. Anrainer wie folgt:
 - Mag. Gordon Gerstner, Harrachstraße 1, 4082 Aschach an der Donau
 - Dr. Natascha Wachter-Gerstner, Harrachstraße 1, 4082 Aschach an der Donau
 - Dr. Immanuel Gerstner, Kierlingergasse 15, 3400 Klosterneuburg
 - oehner petsche-demmel polak rechtsanwaelte gmbH, Tuchlauben 17, 1010 Wien
 - Mag. Roman Haider, Hohlweg 2, 4082 Aschach an der Donau
 - Gabriele Anreiter, Rathen 20, 4081 Hartkirchen
 - Maria Helleitsgruber, Sommerberg 27, 4082 Aschach an der Donau
 - Dr. Judith Wassermair,, Grünauerstraße 10, 4082 Aschach an der Donau
 - Rechtsanwalt Dr. Benno Wageneder, Promenade 3, 4910 Ried im Innkreis
 - Adolf Rammelmüller, Abelstraße 2, 4082 Aschach an der Donau
 - via donau, Österreichische Wasserstraße GmbH, Ritzbergerstraße 38,4082 Aschach a. d. Donau

Zahl: 131-9/R-/2014

Gegenstand: **Neubau einer Siloanlage, Erweiterung der bestehenden Siloanlage sowie Abbruch und Neubau eines Bürogebäudes; Bescheid des Bürgermeisters vom 15. 06. 2015; Zl.: 131-9/R-38/2014; Berufungsbescheid**

Bezug: jeweils gegen den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters vom 15. 06. 2015, Zl.: 131-9/R-38/2014 gerichtete Berufungen von:

1) Gabriele Annreiter und Maria Helletsgruber, vertreten durch RA Dr. Benno Wageneder und Frau Dr. Judith Wassermair, vom 30.6.2015

2) Mag. Gordon Gerstner, Dr. Natascha Wachter-Gerstner und Dr.Salvator Immanuel Gerstner, vertreten durch Oehner –Petsche-Demel Pollak, Rechtsanwälte GmbH, vom 30.6.2015

und

3) Oö. Umweltschutz, vertreten durch DI.Dr. Donat, vom 2.7.2015

Ergeht an:

- 1) RA Dr. Benno Wageneder, in Vertretung für Gabrielle Anreiter und Maria Helletsgruber
- 2) Dr. Judith Wassermair, in Vertretung für Gabrielle Anreiter und Maria Helletsgruber
- 3) Oehner-Petsche-Demmel-Pollak, Rechtsanwälte GmbH, in Vertretung für Mag. Gordon Gerstner, Dr. Natascha Wachter-Gerstner und Dr. Salvator Immanuel Gerstner
- 4) Oö. Umweltschutz

Aschach, am ...

Bescheid

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat sich mit den oben angeführten Berufungen in seiner Sitzung am 31. 08. 2015 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

I.: Gemäß § 66 (4) AVG iVm § 95 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, idF. LGBl. 91/1990, sowie auf Grund §§ 31 (6) und 35 Oö. Bauordnung 1994, idF. LGBl. 90/2013 und § 3 Oö. Bautechnikgesetz, idF. LGBl. 89/2014, wird den, gegen den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 15. 06. 2015, Zl.: 131-9/R-38/2014, gerichteten Berufungen von

1) Gabriele Annreiter und Maria Helletsgruber, vertreten durch RA Dr. Benno Wageneder und Frau Dr. Judith Wassermair, vom 30.6.2015

2) Mag. Gordon Gerstner, Dr. Natascha Wachter-Gerstner und Dr.Salvator Immanuel Gerstner, vertreten durch Oehner –Petsche-Demel Pollak, Rechtsanwälte GmbH, vom 30.6.2015

und

3) der Oö. Umweltschutzbehörde, vertreten durch DI.Dr. Donat, vom 2.7.2015

keine Folge gegeben.

II. Der angefochtene Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 15. 06. 2015, Zl.: 131-9/R-38/2014 wird insofern abgeändert, als die im dortigen Spruch unter dem do Punkt I. enthaltene Auflagenvorschreibung um folgende zusätzliche Auflage ergänzt wird::

„Das Bauvorhaben ist projektsgemäß entsprechend dem Bauplan einschließlich der Baubeschreibung von einem befugten Bauführer auszuführen.

Insbesondere ist dabei die im Projekt angeführte Lärmschutzwand mit einer Höhe von 9,5 m errichten. Die einseitig hoch schallabsorbierenden Elemente sind anthrazitfarben auszuführen. Im Bereich zwischen Lärmschutzwand und Zufahrtsstraße sind standortgerechte Laubgehölze wie Winterlinde – unterpflanzt mit Elbe, Stechpalme, gelber Hartriegel, Hainbuche und Schlehdorn – zu pflanzen und ihr dauerhaftes Aufkommen sicherzustellen“

Begründung

Mit – nunmehr angefochtenen – Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 15. 06. 2015, Zl.: 131-9/R-38/2014, wurde die von der Raiffeisenware Austria AG beantragte Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau einer Siloanlage, Erweiterung der bestehenden Siloanlage sowie Abbruch und Neubau eines Bürogebäudes“ auf den Grundstücken Nr. Nr. 245/2; .180/1; 240/1; 241, 245/3; 239, 263/2; 253/5 gestützt auf die Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der erfolgten Begutachtungen durch den Ortsbildbereiter Oö. Mitte, unter Vorschreibung einer Reihe von Auflagen erteilt

Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters haben

1) Gabriele Annreiter und Maria Helletsgruber, vertreten durch RA Dr. Benno Wageneder und Frau Dr. Judith Wassermair, mit Schriftsatz vom 30.6.2015

2) Mag. Gordon Gerstner, Dr. Natascha Wachter-Gerstner und Dr.Salvator Immanuel Gerstner, vertreten durch Oehner –Petsche-Demel Pollak, Rechtsanwälte GmbH, mit Schriftsatz vom 30.6.2015

und

3) die Oö. Umweltschutzbehörde, vertreten durch DI.Dr. Donat, mit Schriftsatz vom 2.7.2015,

fristgerecht Berufung erhoben.

In den Berufungen werden zahlreiche inhaltliche als auch formelle Rechtswidrigkeiten oben erwähnten Erstbescheides behauptet und im Ergebnis dessen ersatzlose Aufhebung bzw. in eventu dessen Aufhebung und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Erstinstanz zur Durchführung eines neuen Verfahren beantragt.

Festgehalten sei schließlich, dass die Bauwerberin ihrerseits mit Schriftsatz vom.....(EINFÜGEN) eine ausführliche Stellungnahme („Berufungsbeantwortung“) zu den obigen Berufungen erstattet und darin die Zurück- bzw. Abweisung der Berufungen beantragt hat.

Hierüber hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in seiner Eigenschaft als zuständige Berufungsbehörde in Bausachen folgendes erwogen:

Gemäß § 35 Abs. 1 Oö. BauO 1994, LGBl. 66/1994 **ist** die beantragte Baubewilligung zu erteilen, wenn die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt und das Bauvorhaben in allen seinen Teilen den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sowie sonstigen baurechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.

Aus der Verwendung des Wortes „ist“ in der genannten Bestimmung folgert, dass die Erteilung einer Baubewilligung nicht im Ermessen der Baubehörde liegt, sondern dass der Bauwerber bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen einen **Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung** hat.

Gemäß § 35 Abs. 2 Oö. BauO sind bei der Erteilung der Baubewilligung die nach baurechtlichen Vorschriften im Interesse der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes, der Wärmedämmung und des Wärmeschutzes, der effizienten Energienutzung, der Schalldämmung und des Schallschutzes, der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes, der Bauphysik, des Umweltschutzes, sowie des Orts- und Landschaftsbildes in jedem einzelnen Fall erforderlichen Auflagen und Bedingungen

1. für das Bauvorhaben selbst,
2. für die Ausführung des Bauvorhabens und
3. für die Erhaltung und die Benützung des aufgrund der Baubewilligung ausgeführten Bauvorhabens

vorzuschreiben.

Gemäß § 35 (1a) Oö. BauO 1994 stehen öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn, die im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind, der Erteilung einer Baubewilligung (nur dann) entgegen, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Kann solchen öffentlich rechtlichen Einwendungen durch Auflagen oder Bedingungen entsprochen werden, sind diese vorzuschreiben.

Aus oben genannten Bestimmungen folgt, dass einem Nachbarn im Baubewilligungsverfahren **kein uneingeschränktes Mitspracherecht** hinsichtlich der Baubewilligung zukommt.

Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren sind vielmehr nur dann zu berücksichtigen, wenn damit zugleich die Behauptung eines subjektiv öffentlichen Rechtes geltend gemacht wird.

Auch Einwendungen andersrechtlicher als baurechtlicher Hinsicht (zB Wasserrecht, Naturschutzrecht, Privatrecht udgl), können im Bauverfahren von vornherein keine Berücksichtigung finden.

Ist das Bauvorhaben – wie das gegenständliche – dazu auch gewerberechtlich genehmigungspflichtig, so ist die Parteistellung der Nachbarn nochmals eingeschränkt, indem von diesen sodann Immissionseinwände ausschließlich unter den engen Voraussetzungen des § 31 (6) Oö. BauO 1994 vorgebracht werden können.

Nach letzterer Bestimmung sind Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Emissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstypen in der gegebenen Widmungskategorie betreffen.

Unter obigen Aspekten ist aus Sicht des Gemeinderates zu den Berufungsvorbringen folgendes festzuhalten:

Es wurden bereits im angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters ausführlich und im Detail die Gründe und rechtlichen Erwägungen dargetan, aufgrund deren den Nachbareinwänden keine Folge gegeben werden konnte und aufgrund deren die Baubewilligung eben wegen des Erfülltseins der Gesetzesvoraussetzungen und eben wegen eines daraus resultierenden entsprechenden Rechtsanspruches des Bauwerbers zu erteilen war.

Im gegebenen Zusammenhang ist schließlich auf die erfolgte Auflagenvorschreibung im Erstbescheid hinzuweisen.

Den bei der Gemeinderatssitzung am 31.08.2015. anwesenden Gemeinderats- bzw. Ersatzmitgliedern sind die Ausführungen im Erstbescheid des Bürgermeisters vom 15.6.2015 in Folge Übermittlung ua einer Ablichtung dieses Bescheides vor der Gemeinderatssitzung voll inhaltlich bekannt.

Der Gemeinderat vermag auch nach vorgenommener näherer Betrachtung und eingehender rechtlicher Würdigung der Berufungsvorbringen keinerlei Mangelhaftigkeiten oder Rechtswidrigkeiten hinsichtlich des Erstbescheides erblicken.

Der Gemeinderat erhebt daher die bereits dort ausführlich enthaltene Bescheidbegründung auch zum Inhalt der Begründung der gegenständlichen Berufungsentscheidung.

Darüber hinaus führt der Gemeinderat zu den Vorbringen der Berufungswerber im Einzelnen nachstehendes aus:

Zur Berufung der Oö. Umweltschutzgesellschaft vertreten durch Dipl.-Ing. Martin Donat vom 02. 07. 2015:

In der betreffenden Berufung wird im Wesentlichen eine behaupteterweise nicht erfolgte Berücksichtigung von folgenden Forderungen der Oö. Umweltschutzgesellschaft in der Bauverhandlung vom 20. 4. 2015 gerügt:

In Bezug auf die Lärmschutzwand im Südwesten des Areals in Richtung von „Schloss Aschach“:

- Die Lärmschutzwand ist – wie im Projekt angeführt – mit einer Höhe von 9,5 m auszuführen. Die einseitig hoch schallabsorbierenden Elemente sind anthrazitfarben auszuführen. Im Bereich zwischen Lärmschutzwand und Zufahrtsstraße sind standortgerechte Laubgehölze wie Winterlinde – unterpflanzt mit Elbe, Stechpalme, gelber Hartriegel, Hainbuche und Schlehdorn – zu pflanzen und ihr dauerhaftes Aufkommen sicherzustellen.

Zur Abmilderung der Eingriffswirkung in Richtung Nordosten:

- Vor Baubeginn ist eine Darstellung der nunmehr endgültig geplanten Umkleidungen der fünf Randsilos vorzulegen, welche das Ausmaß der Umkleidung und die Gestaltung festlegt. Im Rahmen dieser Festlegungen ist auch die Frage über ergänzende Bepflanzungen auf dem Damm der Aschacherstraße abzuklären.

Eine weitere Forderung betrifft die Beleuchtung:

- Die Beleuchtung der Außenanlage hat mit streulichtarmer Beleuchtung (Sharp-Cut-Off) mit Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur bis 3500 Grad Kelvin zu erfolgen. Werbebeleuchtungen sind zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ausnahmslos auszuschalten.

Zur geforderten Errichtung der Lärmschutzwand ist zunächst anzumerken, dass deren Ausführung ohnehin bereits im beantragten Projekt vorgesehen und diese damit letztlich auch Genehmigungsinhalt geworden ist. Unbeschadet dessen wurde dieser Forderung der Umweltanschaft nunmehr spätestens durch die erfolgte Auflagenergänzung im Berufungsbescheid entsprochen.

Die rechtliche Ermächtigung hierfür beinhaltet § 66 (4) AVG, wonach die Berufungsbehörde berechtigt ist, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Zu der Forderung betreffend Einschränkung der Lichtemissionen ist festzuhalten, dass es sich hierbei im Ergebnis letztlich um Immissionsbelange handelt, bezüglich derer zufolge § 31 6) Oö. BauO jedoch kein subjektives Nachbarrecht im Baubewilligungsverfahren besteht. Überhaupt betrifft dieser Punkt eine nähere Frage des konkreten Betriebsablaufs und ist damit primär dem gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zuzuordnen und dem dortigen Verfahren vorbehalten.

Die Berufungsbehauptungen der OÖ Umwelthanwaltschaft in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild (keine Berücksichtigung, keine Mitsprachemöglichkeit) sind nicht nur unbegründet, sondern auch unzulässig.

So ist in der Rechtsprechung ausgeführt, dass die Geltendmachung des Ortsbilds nicht unter die Kompetenz der Umwelthanwaltschaft fällt (vgl. VwGH v. 05.03.2014, 2013/05/0006,), was aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs natürlich auch für die Geltendmachung des Landschaftsbilds im Bauverfahren gelten muss.

Die OÖ Umwelthanwaltschaft ist als (bloße) Formalpartei vielmehr ausschließlich zur Wahrung des Schutzes der Umwelt berechtigt und hat im obigen Kontext keine Parteistellung.

Dass der betreffende Ortsbildeinwand letztlich aber auch inhaltlich völlig haltlos und unbegründet ist, ergibt sich letztlich daraus, dass sich der Ortsbeirat für OÖ Mitte in mehreren Sitzungen und gutachterlichen Stellungnahmen eingehend(st) mit dem Thema Orts- und Landschaftsbild auseinandergesetzt hat und dessen Forderungen in Bescheidauflagen entsprechend Niederschlag gefunden haben.

Zur Berufung der Einschreiterinnen Fr. Gabrielle Anreiter und Fr. Maria Helletsgruber vertreten durch d RA Dr. Benno Wageneder und Dr. Judith Wassermair vom 30. 06. 2015:

Als Berufungsgründe werden durch diese Einschreiterinnen im Wesentlichen das Fehlen eines Bebauungsplanes für die zu bebauenden Grundflächen sowie eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbild durch das Bauvorhaben angeführt. Hierzu wird, wie auch bereits im Zuge des Ermittlungsverfahrens, das zu einem steiermärkischen Fall ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. 6. 2014, B683-2012 strapaziert. Das dort gegenständliche, fehlende Ortskonzept sei nach Ansicht der Einschreiterinnen einem Bebauungsplan gleichzustellen.

Weiters wird vorgebracht, dass die Gemeinde im gegenständlichen Fall im Sinne § 31 Oö. ROG 1994 zur Erlassung eines Bebauungsplanes verpflichtet wäre, was sich ua daraus ergäbe, dass ein solcher zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung bzw. für einen möglichst wirksamen Umweltschutz erforderlich sei.

Schließlich stellen die Einschreiterinnen in ihrer Berufung die Rechtskonformität der derzeit für das Baugrundstück bestehenden Industriegebietswidmung in Abrede und rügen, dass die zu erwartende Verkehrszunahme nicht hinreichend gewürdigt worden wäre.

Ihrer Meinung nach sei die Erstbehörde schließlich auch auf das Privatgutachten zum Orts- und Landschaftsbild von DI Arch. Kleinhanns nur unzureichend eingegangen.

Obige Berufungsausführungen, der Flächenwidmungsplan würde nicht mehr dem geltenden Raumordnungsgesetz entsprechen und ein Bebauungsplan würde fehlen, gehen gleich in mehrerer Hinsicht ins Leere.

Es wird damit übersehen, dass für die Erteilung einer Baubewilligung nach der Rechtsprechung idR die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Baubescheids maßgeblich ist. Zur geltenden Rechtslage gehören zweifellos auch der Flächenwidmungsplan und ein Bebauungsplan, beide sind von der rechtlichen Qualität her als Verordnungen der Gemeinde einzustufen.

Die Widmungskategorie "Industriegebiet" für die Baugrundstücke ist bereits seit dem Jahr 1977 rechtmäßig im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Aschach/Donau vorgesehen. Auch die seinerzeit dafür erforderlichen Genehmigungsverfahren vor der Aufsichtsbehörde haben kein gegenteiliges Ergebnis gebracht.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte, dass Verordnungen solange dem Rechtsbestand angehören und von den Verwaltungsbehörden zu beachten sind, als diese nicht entweder durch den Ordnungsgeber selbst oder durch den Gesetzgeber oder im Wege eines Anfechtungsverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof behoben werden.

An den rechtswirksamen, das gegenständlichen Bauvorhaben ohne jeglichen Zweifel zulassenden und gehörig kundgemachten Flächenwidmungsplan mit der Widmung „Industriegebiet“ ist daher letztlich auch der Gemeinderat selbst, nämlich in seiner Eigenschaft als rechtsvollziehende Berufungsbehörde, bei seiner gegenständlichen Bescheiderlassung gebunden.

Dass kein Rechtsanspruch der Einschreiterinnen auf die Erlassung eines Bebauungsplanes besteht, ergibt sich schon daraus, dass es sich bei einem Bebauungsplanverfahren um ein Ordnungsverfahren handelt und in den entsprechenden Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes hierzu keinerlei solches Mitspracherecht der Nachbarn besteht.

Im Übrigen setzt die Erteilung einer Baubewilligung nach den Oö. Bauvorschriften in keinsten Weise die Existenz eines Bebauungsplanes als vielmehr das Vorliegen einer entsprechenden – im gegenständlichen Fall bereits erteilten - Bauplatzbewilligung voraus.

Hinsichtlich der nachbarseits eingewandten Verschlechterung der Verkehrssituation auf den öffentlichen Straßen vor bzw. in der Nähe des Bauvorhabens hat ein Nachbar im Baubewilligungsverfahren keinerlei subjektives Recht. So judiziert der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass aus der befürchteten Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straßen ein subjektives

Nachbarrecht nicht abgeleitet werden kann (vgl. ua VwGH vom 18. 1. 1994, 93/05/0158) und Immissionen von öffentlichen Verkehrsflächen keine subjektiven Nachbarrechte begründen (ua VwGH vom 21. 5. 1996, 96/05/0086).

Die Oö. Bauordnung gewährt auch hinsichtlich der Sicherung einer geeigneten Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Bauplatz keine subjektiven Rechte der Nachbarn (VwGH vom 10. 6. 1980, 293/80 ua).

Zur Berufung der Einschreiter Mag. Gordon Gerstner, Dr. Natasha Wachter-Gestner und Dr. Salvator Immanuel Gerstner vertreten durch oehner-petsche-demmel pollak rechtsanwaelte gmbh:vom 30.6.2015

In der eingebrachten Berufung wird in der Hauptsache eine Rechtswidrigkeit der Auflagenpunkte Nummer 2 und 21 des gegenständlichen Baubescheides behauptet. Nach Meinung der Einschreiter seien die genannten Auflagenpunkte nicht ausreichend definiert, Auflagen und Bedingungen hätten vielmehr klar und unmissverständlich formuliert zu sein.

Weiters bemängeln die Einschreiter, dass die Baubehörde nicht auf die Einwendungen in Bezug auf Belichtung und Belüftung, Immissionsschutz sowie Lage und Höhe von Gebäuden und schädlichen Umwelteinwirkung eingegangen sei. Die Erstbehörde habe hier auf das gewerberechtliche Verfahren verwiesen, wobei jedoch zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch kein rechtsgültiger Bescheid der Gewerbebehörde vorgelegen sei. Deshalb hätte die Erstbehörde zu sämtlichen Einwendungen aus diesem Bereich absprechen bzw. Gutachten einholen müssen.

Schließlich wird abermals mit dem Orts- und Landschaftsbild argumentiert. Die Baubehörde habe es verabsäumt, hierzu entsprechende Gutachten einzuholen.

Das Bauvorhaben stünde im massiven Widerspruch zum Orts- und Landschaftsbild und sei daher der Erstbescheid mit formeller und inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet

Der Berufungsbehauptung einer rechtswidrigen Auflagenvorschreibung ist seitens des Gemeinderates folgendes entgegenzuhalten:

Die Einschreiter verneinen, dass die Auflage Nr. 2 unklar und missverständlich formuliert sei. Es sei daraus zu befürchten, dass Schäden am eigenen Bauwerk entstünden.

Im Ergebnis richtet sich dieses Vorbringen somit gegen befürchtete Schäden aus der Bauführung, wozu jedoch kein entsprechendes Nachbarrecht besteht. Selbst dann aber, wenn ein solches Recht bestünde, wäre die im Erstbescheid gewählte Auflagenformulierung ("zur Vermeidung von Schäden bei den Nachbargrundstücken sind je nach Baufortschritt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen") hinlänglich bestimmt und ist damit der betreffende Einwand - unbeschadet seiner Unzulässigkeit - auch unbegründet.

In Bezug auf die Auflagen Nr. 21 bzw. Nr. 22 ist zunächst erneut hervorzuheben, dass – wie auch schon im Erstbescheid ausführlich dargelegt – den Nachbarn kein subjektives Recht auf die Wahrung des Landschafts- und Ortsbildschutzes zukommt.

Nach der Rechtsprechung ist eine Auflage so zu formulieren, dass in einem etwa erforderlichen Vollstreckungsverfahren eine Ersatzvornahme möglich ist. Auflagen sind bestimmt genug, wenn ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung ergehen kann.

Der Inhalt einer Auflage muss jedoch nicht für jedermann unmittelbar eindeutig nachvollziehbar sein. Ausreichende Bestimmtheit liegt vielmehr schon dann vor, wenn die Umsetzung des Bescheids durch den Bescheid Adressaten unter Zuziehung von Fachleuten (ua dem Ortsbeirat) möglich und für diese der Inhalt eindeutig erkennbar ist.

Die angesprochenen Auflagen, wonach die endgültige Gestaltung der geplanten Verkleidung des Silos vor Bauausführung unter Vorlage eines Konzeptes bei der Baubehörde und der Beiziehung des Ortsbeirates abzustimmen ist, basieren auf der desbezüglichen Vorgabe des Ortsbildbeirats für Oö. Mitte. Es ist davon auszugehen, dass die betreffenden beiden Auflagen jedenfalls bei Konsultierung dieses fachkundigen Kollegiums klar bestimmbar sind.

Im Übrigen scheinen die Berufungswerber die erfolgte Auflagenvorschreibung misszuverstehen. Wie sich nämlich schon aus dem bloßen Auflagenwortlaut (...abzustimmen **ist**"; „...**sind**...abzustimmen“) völlig eindeutig ergibt, wird der Bauwerberin kein Recht eingeräumt, die endgültige Gestaltung der geplanten Verkleidung der Silos vor der Bauführung zu ändern. So muss die Ausführung jedenfalls den Zielen der "Variante 8" entsprechen. Nur mehr die endgültige Detailausgestaltung kann im Rahmen der Variante 8 noch variieren. Die Detailausgestaltung ist mit der Baubehörde abzustimmen, welche selbst wiederum den Ortsbildbeirat dazu zu befassen hat. Solange jedoch Art und Ausmaß der Arbeiten – wie hier – ausreichend vorausbestimmt sind, ist der Inhalt der Auflage - allenfalls wieder unter Beiziehung von Fachleuten – im Sinne der Rechtsprechung als bestimmbar anzusehen.

Dass der Bauwerber das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben nur entsprechend diesen zumindest bestimmbar vorgaben rechtmäßig wird ausführen können, wurde somit durch die erfolgte Auflagenvorschreibung entsprechend sichergestellt.

Jeglicher sachlichen Nachvollziehbarkeit entbehren die Berufungsvorwürfe, wonach die Erstbehörde es verabsäumt habe, die Ortsbildkonformität des Bauvorhabens zu überprüfen,

Die Ersteller dieser Vorwürfe übersehen dabei geflissentlich, dass die Erstbehörde im Ergebnis mehrere Gutachten des Ortsbildbeirats eingeholt und den angefochtenen Bescheid darauf gestützt hat. Wie schon im Erstbescheid hinlänglich dargetan wurde, sind diese Gutachten aufgrund der Fachkunde der an der Gutachtenserstellung mitwirkenden Mitglieder des Beirats jedenfalls als einschlägige Sachverständigengutachten einzustufen und ist diesen Gutachten in rechtlicher Sicht aus mehreren, im Gutachten des Ortsbildbeirates vom 30.4.2015 im Detail angeführten Gründen, der Vorzug gegenüber dem von den Berufungswerbern vorgelegten Privatgutachten einzuräumen.

Bezüglich des behaupteten Verfahrensmangels aufgrund der nicht gewährten Einsicht im Hinblick auf die Ergebnisse des Ortsbildbeirates wird wiederholt darauf hingewiesen, dass einem Nachbarn nach der Rechtsprechung in Ortsbildbelagen keinerlei subjektives Nachbarrecht zukommt. Mangels Vorliegens eines materiell-rechtlichen Rechtsanspruches besteht auch kein formeller Rechtsanspruch auf Akteneinsicht, Parteiengehör und dgl. im Ortsbildzusammenhang.

Hinsichtlich des Einwandes zur fehlenden Niederschrift der baurechtlichen Verhandlung am 4. 12. 2014 sei angemerkt, dass der baurechtliche Teil dieser Verhandlung vor der Abgabe von baurechtlich relevanten

Stellungnahmen vertagt wurde. Hierzu sei auf die Niederschrift der gewerberechlichen Verhandlung vom 4. 12. 2014 und die Niederschrift der baurechtlichen Verhandlung vom 20. 4. 2015 verwiesen.

Rechtlich nicht nachvollziehen kann der Gemeinderat das Berufungsargument, wonach § 31 (6) Oö. BauO deshalb nicht auf das Bauvorhaben anzuwenden wäre, weil zum Zeitpunkt der Erlassung des Baubewilligungsbescheides noch keine gewerbebehördliche Bescheidentscheidung vorgelegen ist.

Es wird dabei von den Einschreibern ganz offensichtlich verkannt, dass die genannte Bestimmung nicht auf das Vorliegen einer entsprechenden gewerberechlichen Bewilligung als vielmehr ausschließlich auf die gewerbebehördliche (abstrakte) Genehmigungspflicht der betreffenden Anlage abstellt. Dass letzteres beim gegenständlichen Bauvorhaben unzweifelhaft der Fall ist, vermögen ernsthaft nicht einmal die Einschreiber zu verneinen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die BH Eferding mit Bescheid vom 22.06.2015 zwischenzeitig die gewerbebehördliche Genehmigung für das Bauvorhaben erteilt hat.

In Hinblick auf das oben Ausgeführte waren die Berufungsvorbringen trotz deren teils beachtlichen Umfangs daher nicht geeignet, eine andere Berufungsentscheidung als wie die spruchgegenständliche herbeizuführen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.²

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Behörde] unter [zB. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Wels-Land > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].

² Die Beschwerde ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind mit je 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu vergebühren.

Der Bürgermeister:

(Ing. Friedrich Knierzinger)

1.2. Verordnungsbeschluss zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2/7 (Spar) Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beinhaltet die Änderung der Widmungskategorie für das Grundstück Nr.163 (derzeitiges Betriebsgrundstück der Fa. Spar) von Mischbaugebiet in Kerngebiet.

Wie bereits beim Einleitungsbeschluss berichtet, ist der Hintergrund der Änderung der geplante Neubau des Sparmarktes unter Einbeziehung der Nachbarliegenschaft GNR. .171 und 232 (bisher im Besitz der Fam. Emperger) und die damit verbundene Erhöhung der Verkaufsflächen um etwa 200 m².

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurde seitens der Abteilung Umwelt- und Wasserwirtschaft eine Stellungnahme abgegeben, die die Nichteinbeziehung der Hochwassergrenzen HQ 30 und HQ 100 zu bedenken gibt. Da die derzeit festgelegten Grenzen aus Sicht der Gemeinde und der Firma Spar aber nicht den Tatsachen entsprechen (vor allem im nordwestlichen Bereich) und hier noch Klärungsbedarf herrscht, wurde der Änderungsplan zur Stellungnahme an die Betroffenen sowie an die weiteren Dienststellen ausgesandt und ortsüblich kundgemacht. Darauf gab es keine negativen Antworten.

Parallel dazu wurde Kontakt mit dem Gewässerbezirk Grieskirchen aufgenommen, um von diesem eine neue Stellungnahme hinsichtlich der Hochwassergrenzen zu erhalten. Zusätzlich erfolgen noch Gespräche mit den Abteilungen Raumordnung (DI Maier), Umwelt- und Gewässerwirtschaft (Mag. Weingraber) und nochmals mit Herr DI Schamberger vom Gewässerbezirk. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Ebenfalls wird der Änderungsplan noch geringfügig angepasst (der östliche Teil des Grundstückes wird als Verkehrsfläche – Parkplatz ausgewiesen).

Für unsere Gemeinde ist es wichtig den Sparmarkt als Nahversorger an seinem derzeitigen Standort zu halten. Hierfür ist es unabdingbar, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert nochmals den vorliegenden Punkt. Weiters verliest er eine Stellungnahme die erst heute eingegangen ist:

Sehr geehrte Damen und Herren !

Im Schreiben der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Zl.: GTW-2015-65572/2-DI vom 21.05.2015 wurden die laut Scietec-Modellberechnung zu erwartenden Wasserstände beim 30- und 100-jährlichen Donauhochwasser bekannt gegeben. Laut einer Geometeraufnahme liegt die Fußbodenoberkante des bestehenden SPAR-Marktes über diesen Wasserspiegellagen und somit außerhalb des Abflussbereiches 100-jährlicher Hochwasser der Donau.

Die Angaben der Scietec-Berechnung wurden durch eine an den Gewässerbezirk übermittelte Aussage des Bauamtes als auch durch von SPAR vorgelegte Fotos insofern bestätigt, als beim Hochwasserereignis Juni 2013 mit einem Spitzenabfluss

über jenem des 100-jährlichen Ereignisses die Höhe des Fußbodens des bestehenden SPAR Marktes nicht erreicht wurde.

In einer Stellungnahme der Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft zur gegenständlichen Umwidmung wird ausgeführt, dass durch eine Umwidmung außerhalb des Abflussbereiches 100-jährlicher Hochwässer mit keiner Auswirkung auf die Förderfähigkeit einer allfälligen Hochwasserschutzmaßnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Hochwasserschutzprojektes für das Eferding Becken zu rechnen ist.

Durch die Umwidmung bestehender Bauflächen in Verkehrsflächen sind demnach ebenfalls keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit einer Hochwasserschutzmaßnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Hochwasserschutzprojektes für das Eferdinger Becken zu erwarten.

Gegen die Widmung des Bereiches des künftigen SPAR-Marktes auf dem Gst. .163, KG Aschach (sowie auch des Gstk. 171, selbe KG) in Kerngebiet besteht seitens des Gewässerbezirkes Grieskirchen kein Einwand, wenn die restliche Teilfläche der GP .163, zumindest jedoch die bestehende Parkfläche entsprechend dem Vorschlag der Gemeinde Aschach vom 26.08.2015 als Verkehrsfläche gewidmet wird. Weiters wäre auch die GP 232 in Verkehrsfläche umzuwidmen.

*Mit freundlichen Grüßen
DI Franz Schamberger*

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Verordnung der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Paschinger befindet sich bei der Abstimmung nicht im Saal.
Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 1.2

1.3. Erlassung bzw. Erweiterung der 30 km/h-Zone für die Straßenzüge „Siernerstraße-West“, „Weingartenweg“ und „Am Weinberg“ – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit bzw. auf Wunsch mehrerer Anrainer ist geplant, nach Abschluss der Arbeiten im Bereich Am Weinberg die bereits bestehende 30-km/h-Geschwindigkeitsbegrenzungs-Zone um den restlichen Teil der Siernerstraße (westlich von Am Weinberg) und Am Weinberg sowie die jeweiligen Seitenstraßen zu erweitern.

Die Maßnahme wird vom verkehrstechnischen Sachverständigen des Landes Ing. Rainer Wintersberger befürwortet (eine entsprechende schriftliche Stellungnahme ist in Ausarbeitung und wird noch vor Beschlussfassung nachgereicht).

Ein Verordnungsentwurf wurde erstellt und liegt inkl. des Lageplanes bei. Der Entwurf wurde durch die Aufsichtsbehörde vorgeprüft und kann so beschlossen werden.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt und weist auf die bereits eingegangene Stellungnahme von Hrn. Wintersberger hin.

Hr. Lucan: Es wurde ja bereits im Bauausschuss besprochen und ist auch OK. Es sollte jedoch auch kontrolliert und exekutiert werden.

Hr. Vizebgm. Achleitner: Er hat bei Durchsicht der Unterlagen festgestellt, dass die Zufahrtsstraße zu den Häusern Siernerstraße 60 bis 64 nicht in der Zone verankert ist.

Hr. Weichselbaumer: Die Zufahrtsstraße wird noch nacherfasst.

Hr. Mag. Haider: Die FPÖ hat bei den letzten Beschlüssen zu einer 30 iger Zone nicht zugestimmt und man wird auch diesmal nicht zustimmen. Die FPÖ findet dies als eine Überregulierung der StVO. Er findet es als eine Bevormundung der Bürger.

Fr. Bachmayer: Sie gibt Hrn. Mag. Haider recht zu den Überregulierungen. Aber auf der anderen Seite hat man letzts im Schulausschuss besprochen, ob man nicht eine Tafel mit einen Smiley aufstellt, wenn man die richtige Geschwindigkeit fährt. Sie wäre eigentlich am Anfang dagegen gewesen bezüglich der Kosten. Mittlerweile ist sie anderer Meinung, denn in Feldkirchen steht so eine Tafel und es halten sich eigentlich alle daran. Vielleicht sollte man so etwas aufstellen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Verordnung der Geschwindigkeitsbegrenzungszone laut vorliegendem Entwurf beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte FPÖ stimmt gegen den Antrag.

Der Vorsitzende Hr. Ing. Knierzinger enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 1.3.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeindeamt Aschach an der Donau, betreffend die Erweiterung einer Zone Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h im Bereich des Aschacher Ortszentrums.

Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und 94d Zif. 4 lit. d StVO 1960 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zif. 4 und 43 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird laut Gemeinderatsbeschluss vom 31.08.2015 verordnet:

§ 1

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

Die ursprüngliche Verordnung zur Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h im Ortszentrum vom 06.07.2010, Zl.: 120-2/2010 wird durch diese Verordnung um die Straßenzüge Siernerstraße (westliches Teilstück) und Am Weinberg erweitert. Die neuen Grenzen für diese Straßenzüge sind wie folgt festgelegt:

Im Bereich Straßenzuges Am Weinberg ab der Kreuzung mit der Stelzhammerstraße in Richtung Siernerstraße (auf der Höhe der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 463/2 KG Aschach/Donau).

Im Bereich des westlichen Teilstückes der Siernerstraße wird die Zonengrenze auf Höhe der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 686/2 in Richtung Am Weinberg festgelegt.

Gleichzeitig tritt die derzeitige Grenze im Bereich der Siernerstraße (Kreuzung mit Am Weinberg, westliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 470/5) außer Kraft um den Übergang zur bestehenden Zone zu schaffen.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der Verkehrsmaßnahme ist im beiliegenden Übersichtsplan sowie den Detailplänen, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

§ 3

Die Anhörungsrechte gemäß § 94 f Abs. 1 lit. b Z. 2 der StVO 1960 wurden gewahrt.

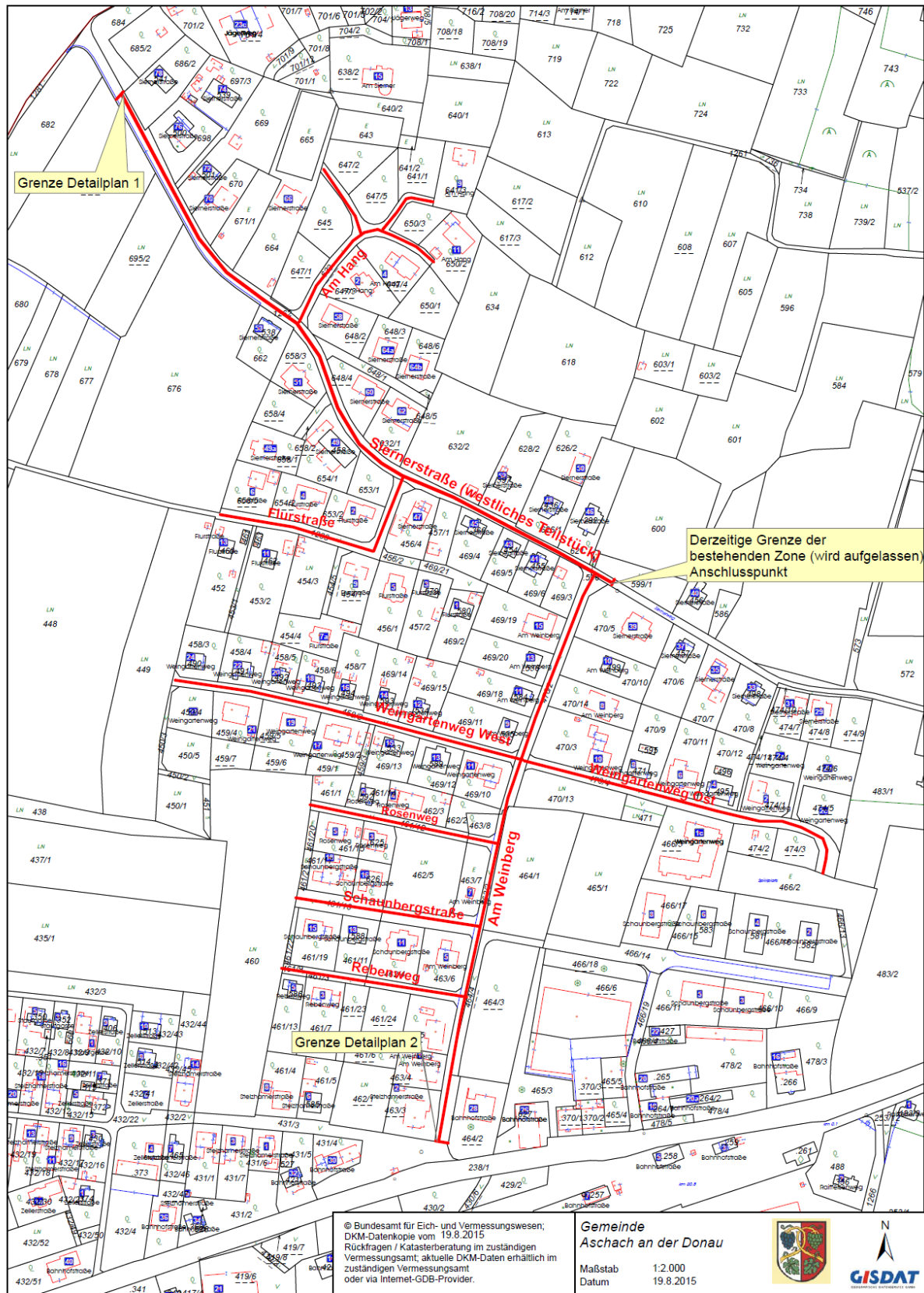
§ 4

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Aufstellung der Vorschriftszeichen nach § 52 lit. a Zif. 11a StVO 1960 (Zonenbeschränkung) und § 52 lit. a Zif. 11b StVO 1960 (Ende einer Zonenbeschränkung) i.v.m. § 52 lit. a Zif. 10a und 10b StVO 1960 und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Friedrich Knierzinger)

Anlage: 1 Übersichtsplan
2 Detailpläne



Grenze Detailplan 1

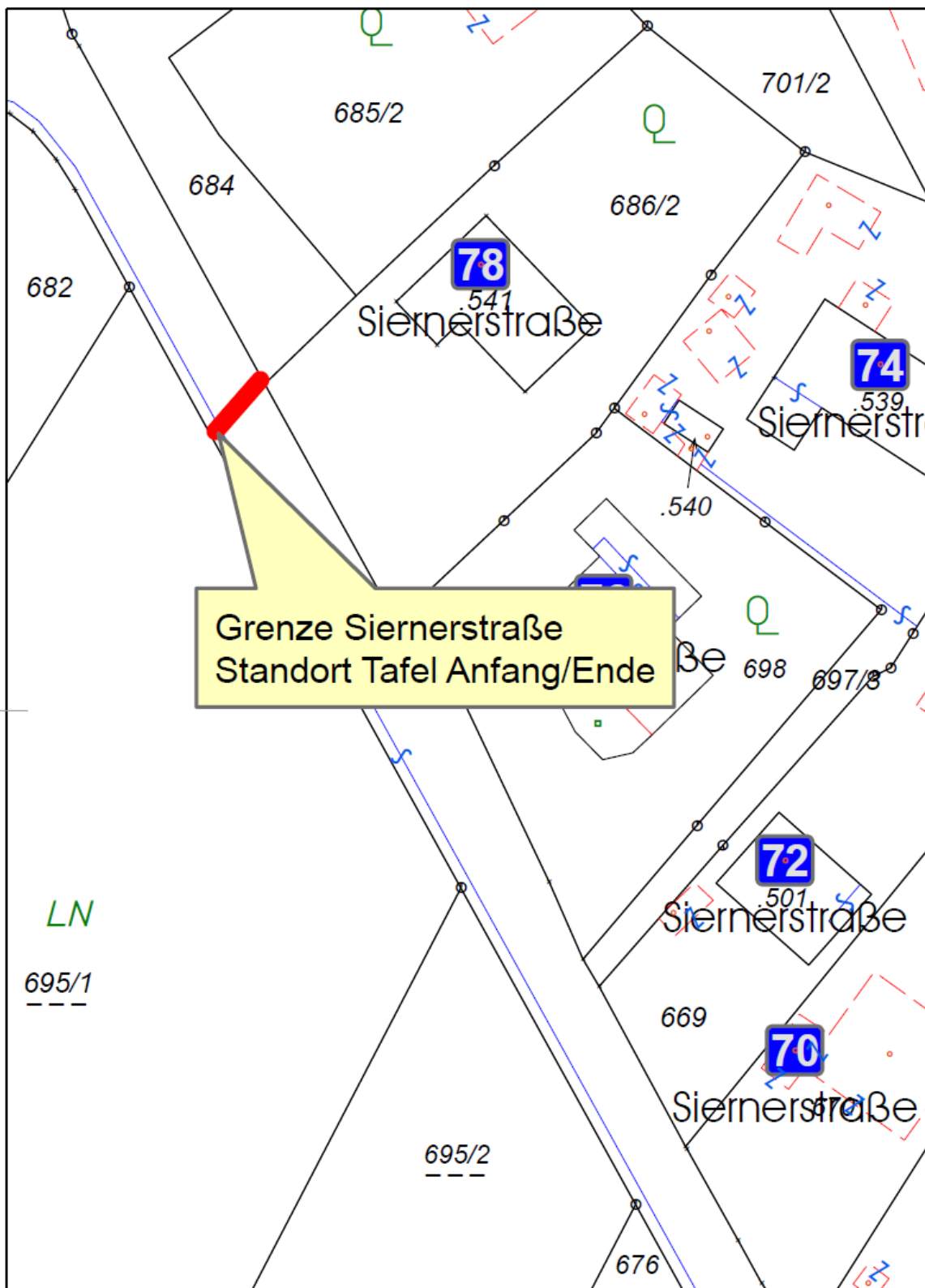
Derzeitige Grenze der bestehenden Zone (wird aufgelassen) Anschlusspunkt

Grenze Detailplan 2

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
 DKM-Datenkopie vom 19.8.2015
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde
 Aschach an der Donau
 Maßstab 1:2.000
 Datum 19.8.2015





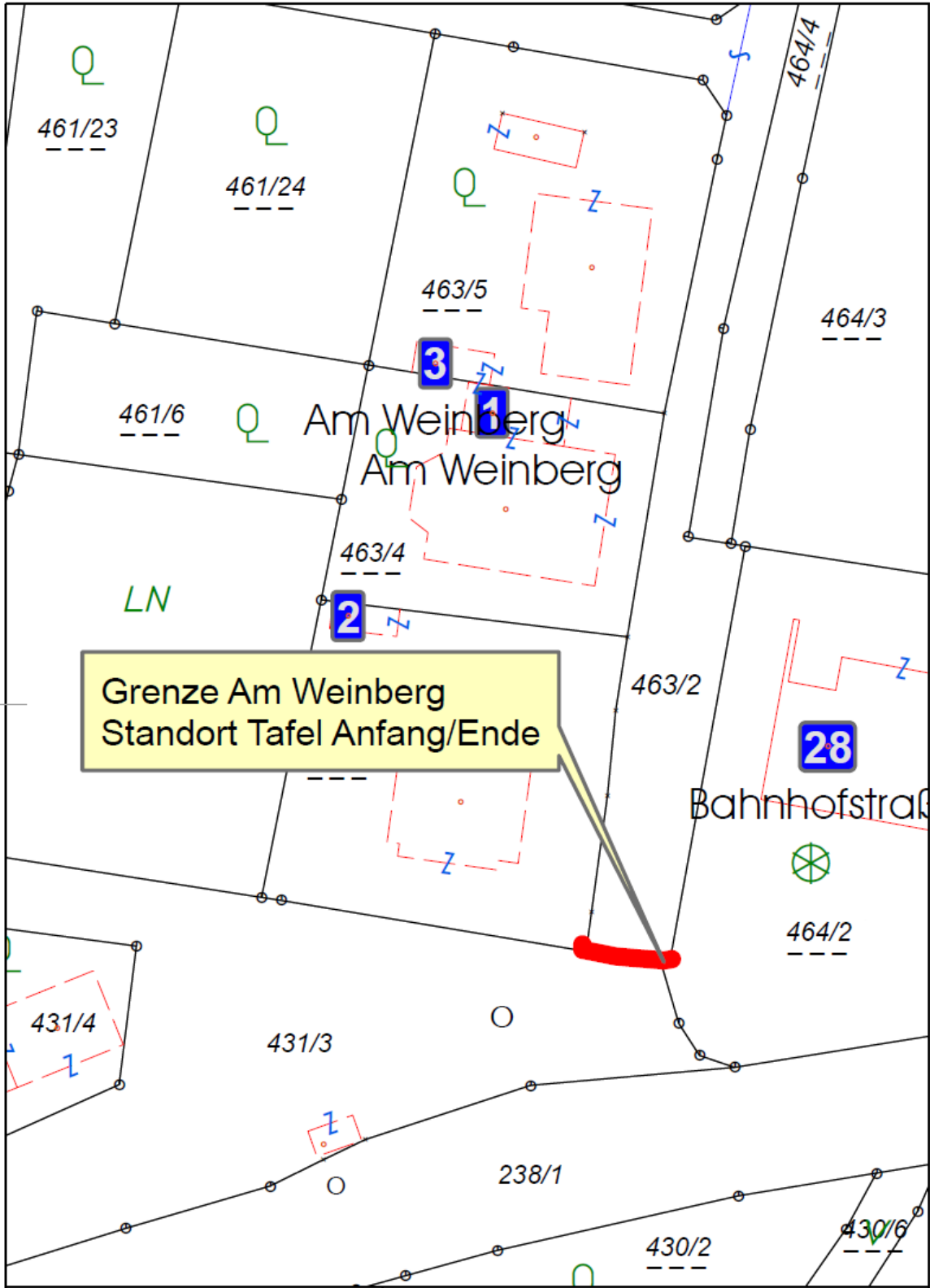
Grenze Siernerstraße
Standort Tafel Anfang/Ende

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
DKM-Datenkopie vom 19.8.2015
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde
Aschach an der Donau

Maßstab 1:500
Datum 19.8.2015





Grenze Am Weinberg
Standort Tafel Anfang/Ende

2. Personalangelegenheiten

2.1. Weiterbestellung der Amtsleiterin Karin Rathmayr gemäß § 11 Abs. 1 OÖ Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBL. Nr. 48 i.d.g.F – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Da es sich hier um Personalangelegenheiten handelt, bittet der Vorsitzende die Besucher den Sitzungssaal für die Dauer dieses Punktes zu verlassen.

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

3. Bericht des Bürgermeisters

- Anfrage der Grün-Fraktion

Anfrage

gemäß § 63a OÖ Gemeindeordnung
eingebracht von GV Dr. Judith Wassermair (Grüne)

betreffend Versäumung der Rechtsmittelfrist durch Nicht-Befassung des Gemeindevorstands mit der Betriebsanlagengenehmigung für die RWA-Siloanlagen (Bescheid der BH-Eferding vom 22.6.2015)

In den letzten Monaten wurde von mir mehrfach in Gemeinderatssitzungen und Verhandlungen auf die Gefährdung des Aschacher Trinkwasserbrunnens durch das in seinem Zustrombereich bzw. teilweise im Wasserschutzgebiet geplante RWA-Siloprojekt hingewiesen und fachlich fundierte Stellungnahmen dem Bürgermeister zur Verfügung gestellt. Er als der für unseren Ortsbrunnen Verantwortliche hätte im gewerberechlichen Verfahren die Interessen der Gemeinde Aschach am Schutz unserer Trinkwasserversorgung vertreten müssen, was leider nicht geschehen ist (meine diesbezüglichen Schreiben an den Bürgermeister und seine Antwort sind dieser Anfrage beige-schlossen).

Der Bürgermeister hat in seiner Stellungnahme (ebenfalls im Anhang) zum Thema **Geländeeinschnitte** sowie **Geländeabgrabungen** mitgeteilt, dass laut Aussage der Gewerbebehörde im gesamten Projekt solche nicht vorgesehen sind.

Dieser Aussage widerspricht der Punkt 5 der Auflagen des Bescheides der (eigenen) Baubehörde. In diesem Punkt wird eindeutig auf Geländeeinschnitte und auf Geländeabgrabungen hingewiesen. Die **Gründung von Baumaßnahmen reicht bis in die Tiefe von 6 m** und es wird damit im Grundwasserzustrom zum Trinkwasserbrunnen ein Durchgraben der natürlichen Deckschichten erfolgen. Damit ist sowohl bei der Errichtung als auch beim künftigen Betrieb mit einem erhöhten Gefahrenpotential zu rechnen. Bereits im Gutachten vom Geologen Dr. Moser im Auftrag der Markt-gemeinde Aschach wurde auf die Sensibilität des Bodenaufbaues und damit den **erhöhten Schutzbedarf für die Trinkwasserbrunnenanlage** hingewiesen.

Die Auswirkungen der Versickerung von Löschwasser und Dieselöl kann man aufgrund der Erfahrungen der Einsatzkräfte bei derartigen Ereignissen auch für den Störfall nicht schönreden. Derartige Ereignisse bewirken jedenfalls unmittelbare Auswirkungen auf das Grundwasser und es kann **mit Sicherheit nicht ausgeschlossen** werden, dass es zu keiner Trinkwasserverunreinigung kommt.

Mit Datum vom 22. Juni 2015 genehmigte die BH-Eferding als Gewerbebehörde das RWA-Projekt ohne dass wesentliche wasserrechtliche Fragen (wie beispielsweise die Lärmschutzwanderrichtung auf dem Wasserschutzgebiet oder der Schutz bei Störfällen) tatsächlich ausreichend geklärt gewesen wären. Der Bescheid wurde auch der Gemeinde Aschach zugestellt, die aufgrund ihrer Betroffenheit – nicht zuletzt wegen der Gefährdung der Trinkwassers – im Verfahren Parteistellung genießt und damit auch die Möglichkeit hat, gegen diesen Bescheid innerhalb der Rechtsmittelfrist von vier Wochen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Nach der OÖ Gemeindeordnung ist der Gemeindevorstand für „die Einbringung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen gegen verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen“ zuständig (§ 56 Abs.2 Z.11 OÖ GemO).

Nach § 57 OÖ GemO hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand einzuberufen, „so oft es die Geschäfte verlangen“. Der Lauf einer Frist für ein Rechtsmittel, über dessen Einbringung der Vorstand zu entscheiden hat, ist ein typischer Fall, der die Einberufung einer Vorstandssitzung erfordert.

Tatsächlich hat der Bürgermeister nach Zustellung des gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheids keine Vorstandssitzung einberufen, um dem Vorstand mit dem Bescheid zu befassen. Damit konnte das zuständige Organ der Gemeinde Aschach auch nicht entscheiden, ob die Gemeinde gegen den genannten Bescheid Beschwerde erhebt oder nicht. Gleiches gilt auch für den Bescheid des Bürgermeisters.

Aus diesem Grund richte ich an den Bürgermeister folgende

Anfrage:

1 Warum haben Sie nach Zustellung des bau- und des gewerbebehördlichen Bescheides über das RWA-Projekt keine Vorstandssitzung einberufen, um dem Vorstand die Möglichkeit zu geben, über die Einbringung von Rechtsmitteln gegen diese Bescheide zu entscheiden?

2 Welche Möglichkeiten gibt es, um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist (§ 71 AVG) zu erwirken?

3 Was werden Sie unternehmen, um unsere Trinkwasserversorgung gegen die vom geologischen Sachverständigen dargestellten Gefahren zu schützen?

Aschach, am 14.8.2015

Anhang:

Mail vom 28.7.2015 Dr. Wassermair an Bürgermeister, AL, Kollegen im GV und Fraktionsobleute

Wie gestern telefonisch mit Ihnen, Herr Bürgermeister und Frau Amtsleiter, besprochen, übermittle ich einige Punkte, die meines Erachtens eine Beschwerde gegen den BH-Genehmigungsbescheid (Siloprojekt) vom 22. Juni erfordern. Da es sich dabei um die Trinkwasserversorgung (Ortsbrunnenschutzgebiet) handelt, ist die Gemeinde Aschach bzw. der Bürgermeister (bzw. bei allfälliger Befangenheit seine Vertretung) dafür zuständig. Eine fristgerechte Beschwerde ist noch möglich und sollte in Verantwortung für die zukünftige Wasserversorgung eingebracht werden.

Mit Bescheid der Marktgemeinde Aschach, Zahl 131-9R-38/2014 vom 15. 06. 2015 wurde der Raiffeisen Ware Austria AG, Wien, eine Baubewilligung unter konkreten Bedingungen und Auflagen erteilt.

In den Auflagenpunkten 1 und 2 wird unter anderem auf die Lärmschutzwand Bezug genommen. Zu diesem Thema hat der Amtssachverständige für Hydrologie im Behördenverfahren der BH Eferding am 04.12.2014 festgehalten, dass er eine fachliche Beurteilung hinsichtlich Grundwasser- und Schutzgebietseinwirkungen / Einzugsbereich (Bodenverdichtung, Deckschichtenverletzung, Grundwasserneubildung, Bodensickerwasserzone, inerte Materialien und Stoffe) nach dem Informationsstand bei der Verhandlung nicht erfolgen konnte. Noch während Verhandlung wurde vom Konsenswerber die Erhöhung der Schallschutzwand von 5 m auf 9,5 m bekannt gegeben.

Die Schallschutzwand befindet sich innerhalb der Schutzgebietsgrenze des Trinkwasserbrunnens der Marktgemeinde Aschach. Im Hinblick auf die Höhe der Schallschutzwand von 9,5 m ist eine erhöhte Einbindungstiefe der Schallschutzwand in den Untergrund erforderlich. Damit werden aber die Deckschichten in erhöhtem Maß durchbrochen und wird die ursprüngliche Dichtheit der Deckschichten zerstört. Daraus ergibt sich, dass mit der Errichtung der Lärmschutzwand Schäden bei den Nachbargrundstücken, im konkreten Fall auch beim bestehenden Wasserrecht für das Lebensmittel Trinkwasser bewirkt wird.

Unter Pkt.5 ist angeführt, dass Geländeeinschnitte und Geländeabgrabungen geplant sind. Dazu wird festgehalten, dass damit die natürlichen Schutzschichten für das Lebensmittel Trinkwasser zerstört werden. In den bisher vorliegenden Bescheiden wurde dieser Umstand in den Behördenverfahren nicht beurteilt und daher nicht berücksichtigt.

In Pkt.14 wird der Themenkreis Löschmittel und Brandbekämpfung behandelt. Nach dem Befund des Amtssachverständigen für Hydrologie wird über die Sickermulden unter anderem auch Löschwasser, Dieselkraftstoff etc. zur Versickerung gebracht. Dazu wird ausdrücklich festgehalten, dass dies dem Vorsorgegrundsatz eindeutig widerspricht und nicht zulässig ist. Im Löschwasser sind für die Brandbekämpfung auch Tenside enthalten, welche die Oberflächenspannung des Wassers ausschalten. Damit werden zB Kohlenwasserstoffe emulgiert, fein verteilt und das Einsickern von Schadstoffen zum Grundwasser beschleunigt. Daher darf eine Versickerung von Löschwasser nicht stattfinden.

Der Umstand, dass bisher die Auswirkungen der vorgenannten Maßnahmen keiner fachlichen Beurteilung unterzogen wurden, stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar. Die negativen Auswirkungen dieser Mängel treffen im Wesentlichen die Marktgemeinde Aschach/D.

Ergänzendes Mail vom 30.7. 2015 Dr. Wassermair an Bürgermeister, AI und Kollegen

Ich füge unten eine Ergänzung an, aus der meiner Meinung nach hervorgeht, dass eine Beschwerde gegen den BH- Bescheid unbedingt notwendig ist und nicht unterlassen werden darf. Die Gemeinde bzw. der Bürgermeister hat die Verantwortung und Sorgfaltspflicht, dass unser Trinkwasser nicht gefährdet wird, und daher auch die Parteistellung.

Ich hoffe, dass im Sinne der Aschacher Bevölkerung die unten stehende Beschwerde samt Ergänzung gemacht wird.

Ergänzung zu Beschwerde BH- Bescheid vom 22.7.2015

Am heutigen Tag (30.7.2015) wurde auf Anfrage von der Amtsleiterin der Marktgemeinde Aschach mitgeteilt, dass der befasste Amtssachverständige für Hydrologie am 19. 06. 2015 bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Eferding, Dr. Ellrichshausen) eine ergänzende fachliche Äußerung zu den Fragen Sickerschächte der Dachentwässerung und Lärmschutzwand gemacht hat. Demnach wurde von einem Projektsvertreter am 05.05.2015 telefonisch mitgeteilt, dass derartige Projektänderungen oder Erweiterungen betreffend Silodachwässer und Lärmschutzwand nicht geplant sind und auch nicht so hergestellt werden. Die Lage der Lärmschutzwand wurde demnach „geringfügig“ verschoben.

Dazu ist festzustellen, dass eine schriftliche und nachvollziehbare fachliche Beurteilung aus hydrologischer Sicht betreffend die Lärmschutzwand aufgrund der Tatsache, dass bei der Verhandlung am 13.06.2015 detaillierte Pläne samt Beschreibungen und Bemessungen für die Lärmschutzwand nicht vorgelegen sind, nicht durchgeführt wurde. Daher ist weder die ursprüngliche Variante noch die bei der Verhandlung am 13.06.2015 angesprochene neue Variante einer schriftlichen und fachlich nachvollziehbaren Beurteilung unterzogen worden.

Zum Hinweis auf das baurechtliche Verfahren ist klar festzustellen, dass in diesem Verfahren hydrologische Gesichtspunkte im Hinblick auf die sensible Lage der geplanten Maßnahmen im Einflussbereich des Trinkwasserbrunnens der Marktgemeinde Aschach/D. nicht behandelt wurden. Im baurechtlichen Bescheid sind auch dazu keinerlei Hinweise enthalten.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass im baurechtlichen Bescheid dokumentiert, ist, dass Geländeeinschnitte und Geländeabtragungen vorgesehen sind. Bei diesen ist im Hinblick auf die vorgesehenen Aushubtiefen davon auszugehen, dass Auswirkungen auf das Grundwasser zumindest nicht ausgeschlossen werden können. Dazu fehlen sowohl im baurechtlichen als auch im gewerberechtlichen Verfahren entsprechende fachliche Beurteilungen.

Im Hinblick auf die fehlenden Detailunterlagen zu diesen Punkten wird darauf hingewiesen, dass diese bereits vor der Bescheiderlassung vorliegen müssen und der Sachverstand der Behörde zu beurteilen hat, ob die projektierten Maßnahmen im Hinblick auf die Sensibilität des Standortes umgesetzt werden können. Nachdem im konkreten Verfahren zB bei der Gründung der Lärmschutzwände die statischen

Berechnungen und Bemessungen, welche für die erforderliche Gründungstiefe wesentlich sind, nicht vorlagen, hätte vor der Bescheiderlassung unter Wahrung des Parteiengehörs dieser Mangel behoben werden müssen. Es ist nicht korrekt und nachvollziehbar, dass eine fachliche Beurteilung in Form einer fachlichen Äußerung abgegeben wird, obwohl wesentliche Grundlagen nicht vorgelegen sind bzw. vorliegen.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass die fachliche Äußerung keine Grundlage darstellt, welche als nachvollziehbare fachliche Beurteilung zu bezeichnen ist. Es fehlt die nachvollziehbare Erklärung für die getätigte Aussage. Die bisherigen Bedenken in unserer Beschwerde bleiben weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

Antwortmail von Bürgermeister an Dr. Wassermair am 31.7.2015

Bezugnehmend auf dein Schreiben vom 28. 7. 2015 und 30. 7. 2015 und Ergänzungen möchte ich dir folgendes mitteilen:

Bezüglich der Lärmschutzwand wurde nochmals Kontakt mit der Bescheidbehörde aufgenommen und nachgefragt, ob der Sachverständige noch eine zusätzlich Stellungnahme abgegeben hat, da im Bescheid bzw. in der Verhandlungsschrift keine Hinweise diesbezüglich zu finden waren. Eine zusätzliche fachliche Äußerung wurde der Gemeinde seitens der Gewerbebehörde übermittelt, in der festgehalten wurde, dass aus fachlicher Sicht von weniger als geringfügigen Einwirkungen auf die Bodensickerwasserzone und den Grundwasserkörper bei inerten Materialien auszugehen und eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwasserleiters und der beiden Schutzgebiete nicht zu erwarten ist.

- Geländeeinschnitte sowie Geländeabgrabungen sind lt. Aussage der Gewerbebehörde im gesamten Projekt nicht vorgesehen da diese Begriffe Großanlagen (wie z. B. Autobahnbauten) suggerieren.

Die Versickerung von Löschwasser und Dieselkraftstoff betrifft lediglich Störfälle. Für diesen Zweck müssen Sonden installiert werden, die einerseits dem Grundwasserschutz generell und zum Schutz des Aschacher Brunnens der Wasserversorgungsanlage samt Schutzgebiet dienen. Auch dies wurde vom ASV ausführlich behandelt. Für die Siloinhalte ist als Löschmittel im Brandfall Gas vorgesehen, was auch im gewerberechtl. Bescheid geregelt ist.

Ich sehe daher keine Veranlassung gegen den gewerberechtl. Bescheid der BH Eferding Beschwerde einzulegen. Ich werde bei der nächsten Gemeinderatssitzung meine Entscheidung ausführlich begründen.

Vorsitzender: Er wird die Anfrage schriftlich beantworten. Er kann aber bereits mitteilen, dass er nach Rücksprache mit der BH Eferding, Hrn. Dr. Ellrichshausen, die Auskunft bekommen hat, dass es nicht zielführend ist, dagegen Beschwerde zu ergreifen. Es sind im Verlauf der Verhandlungen, diese Fragen auch immer wieder an die Sachverständigen gestellt worden und im Prinzip wurden die Bedenken ausgeräumt.

Im Laufe der Verhandlungen ist auch einmal das Stichwort „Brunnen“ für ca. 15 – 17.000 Personen entlang der Brandstätterstraße gefallen. Was ist, wenn dort ein Lastwagen umfällt? Diese Frage wurde auch von Fr. Dr. Wassermair gestellt. Im Grunde hat ihr Landesrat dies zu beantworten, dass dort unten zu Tausendmal mehr Gefahren letztendlich ein Brunnen errichtet worden ist und dort stört es keinen Menschen.

Er wird sich für die Rechte des Brunnens einsetzen.

Es wurde auch das Thema Löschwasser angesprochen. Er hat sich beim Kommandanten der FF Aschach erkundigt. Zum Löschen eines Brandes in einem Silo wird kein Wasser verwendet, denn sonst zerreißt es ihn.

Hr. Paschinger: Fr. Bachmayer soll es Fr. Dr. Wassermair ausrichten, sie hat nicht aufgepasst, denn bei der Gewerberechtl. Verhandlung wurde das abgeklärt. Es gibt dort unten kein Löschwasser und auch keine Löschwasser Rückhaltung, da dies gesetzlich nicht möglich ist.

Fr. Bachmayer: Sie versteht nicht, warum man hier darüber streiten muss.

Vorsitzender: Weil diese Fragen überflüssig sind.

Fr. Bachmayer: Dies ist eine Frage einer Bürgerin aus Aschach, die sich Sorgen macht, dass unser Trinkwasser verschmutzt wird. Wenn dies lächerlich und nicht erlaubt ist, tut es ihr leid.

- 100 Jahre Kriegerfriedhof Deinham-Hartkirchen – Einladung zur Gedenkfeier am 19. September 2015 um 18.00 Uhr.
- Am 4.9.2015 findet die Feier 10 Jahre Volkshilfe in Aschach statt.
- Er möchte mitteilen, dass Hr. Eggerstorfer die Verdienstmedaille des Landes verliehen bekam und er möchte sich auch nochmals herzlich für seine Verdienste im Rahmen der Gemeinde und der Vereine bedanken.
- Der Vorsitzende bedankt sich jetzt bereits bei allen, die sich bereit erklärt haben, bei der Ortsbildmesse mitzuhelfen.
- Es gibt ein Schreiben des Landes bezüglich Möglichkeiten, die Leute in der Bahnhofstraße vor Lärm zu schützen. Dieses Schreiben wird an die Fraktionen weitergeleitet.
- Der Vorsitzende verliest ein Dankeschreiben der Pfarre Aschach bezüglich der Unterstützung seitens der Gemeinde Aschach zur Innenrenovierung der Pfarrkirche.
- Der Vorsitzende möchte sich noch für die konstruktive Zusammenarbeit in den letzten 6 Jahren bedanken.

ENDE TOP 3

4. Allfälliges

- Hr. Groiss Dietmar jun.: Er wollte anfragen ob es seitens der Gemeinde Initiativen oder Erkundigungen gibt, ob man Flüchtlinge in der Gemeinde unterbringen kann.
Vorsitzender: Es gibt bereits Gespräche und Prüfungen von Objekten. Die BH hat bereits angefragt.
Hr. Vizebgm. Achleitner: Kam diese Initiative von der BH oder von der Gemeinde?
Vorsitzender: Die BH hat angefragt ob geeignete Objekte zur Verfügung stehen.
Hr. Groiss Dietmar jun.: Er wurde bereits von 3 Personen angesprochen, die privaten Wohnraum zur Verfügung haben.
Vorsitzender: Die Entscheidung liegt bei der BH Eferding.
- Hr. Groiss Dietmar jun.: Der Verein Aufschrei veranstaltet am 18.9. in Eferding im Bräuhaus eine Podiumsdiskussion zur Landtagswahl. Es sind alle herzlich eingeladen.
- Fr. Schnell: Am 6.9. findet in der Schopperhalle wieder der Flohmarkt der Gesunden Gemeinde statt. Sie möchte aller herzlich einladen. Sie möchte sich bei Hrn. Paschinger bedanken, dass die Halle zur Verfügung gestellt wird.
- Hr. Paschinger: Er bedankt sich bei allen, die am Feuerfest teilgenommen haben. Es war wieder ein großer Erfolg.
- Hr. Weichselbaumer: Fr. Schnell hat einmal die Straßen am Sommerberg angesprochen. Von der Fa. H&F liegt ein Angebot vor von ca. 16.000,-. Er weiß momentan nicht, ob die Summe im Budget vorhanden ist.
Vorsitzender: Er bittet im Anschluss an die Sitzung noch kurz den Gemeindevorstand zu sich.

ENDE TOP 4